



FÖDERATION „VICTOR BRAUN“ im Dienste des Herzens Jesu

S T A T U T E N

ART- 1 – MITGLIEDER

Die **Föderation "Victor Braun"** – im Dienste des Herzens Jesu - umfasst drei Institute, die zur Zeit unabhängig sind, aber aus derselben Gründung in Paris 1866 hervorgehen.

Es handelt sich darum, der geschwisterlichen Zusammenarbeit, die zwischen den 3 Kongregationen, die von derselben spirituellen Intuition belebt werden und das gleiche Charisma teilen, schon besteht, eine kirchenrechtliche Struktur zu geben.

- **Sœurs Servantes du Sacré Cœur de Jésus**
FRANKREICH - Diözese Versailles
- **Sisters of the Sacred Hearts of Jesus and Mary**
ENGLAND - Diözese Brentwood
- **Dienerinnen des heiligsten Herzens Jesu**
ÖSTERREICH - Erzdiözese Wien.

ART. 2 - ART

Die Föderation ist päpstlichen Rechtes.

Sie respektiert den juristischen Status eines jeden Institutes, welches behält:

- seinen Namen und seine Unabhängigkeit,
- seine Statuten und seine eigenen Führungsstrukturen,
- seine Verbindungen mit der Geistlichkeit des Ortes.

Sie veranlasst jede Kongregation durch gemeinsame Ausrichtungen den Willen zur Annäherung zu zeigen.

ART. 3 – DAUER

Die Föderation ist nicht ein Selbstzweck, sie ist ein offener Weg zu einer immer engeren Zusammenarbeit...

Nach 2 Jahren der Existenz - das heißt 2005 - wird eine Neubewertung, die einerseits jede Kongregation für sich, und andererseits vom Föderationsrat durchgeführt wird, erlauben, folgendes zu beschließen;

- entweder die Föderation zu beenden,
- oder zu verlängern,
- oder in Richtung Union zu gehen.

ART. 4 – ZIEL

- Wiederfinden der anfänglichen Einheit gemäß der spirituellen Idee von Vater Braun und das Bilden einer Familie, die in der Liebe des Herzens Jesu verwurzelt ist.
- Vertiefen unserer gemeinsamen Spiritualität - im Respektieren der Unterschiede - um sie besser zu leben, zu fördern und weiterzugeben.
- Wir teilen einander unsere verschiedenen Erfahrungen mit, um unsere apostolische Präsenz in der Welt unserer Zeit zu bereichern und zu beleben:
 - sei es gemeinsam in einer weit entfernten Mission,
 - sei es jede für sich am Ort, als Antwort auf die jeweiligen pastoralen Nöte.
- Suchen nach passenden Antworten auf die aktuellen Nöte, um auf diese Weise besser am Wachstum und an der Würde eines jeden teilhaben zu können, besonders bei den Unterprivilegierten die körperlich oder in ihrer Persönlichkeit verletzt sind.
- Finden wir uns zusammen zur barmherzigen Zärtlichkeit die aus dem Herzen Gottes strömt, um zusammen mit der Kirche die Erfüllung des Heils in unserer menschlichen Geschichte kund zu tun.

ART- 5 - MITTEL DER ARBEIT

Um ihr Ziel zu erreichen, muss die Föderation den Informationsfluss und das gegenseitige Kennenlernen zwischen den einzelnen Instituten entwickeln: durch Treffen, durch Austausch, durch die Möglichkeit, dass Schwestern in der Gemeinschaft einer anderen Kongregation leben können.

Die Föderation kann bestimmte Aktionen der Solidarität zwischen den Kongregationen ins Auge fassen und ihre gemeinsame apostolische Verwirklichung.

ART. 6 – FÖDERATIONSRAT

Die Belegung der Föderation ist sichergestellt durch den Föderationsrat, der gebildet wird;

- von den Generaloberinnen (Pflichtmitglieder)
- von je 2 Repräsentantinnen jeder Kongregation, die vom Generalrat bestimmt werden.

Ihr Mandat dauert 2 Jahre und kann einmal erneuert werden.

Wenn eine der Repräsentantinnen einer Kongregation nicht zu einer Versammlung des Föderationsrates kommen kann, kann sie durch ein anderes Mitglied des Generalrates vertreten werden.

Für jeden Beschluss muss es eine 2/3 + 1 Mehrheit der anwesenden Personen geben.

Je nach den behandelten Fragen, ist es möglich Personen von außerhalb des Rates zuzuziehen. Diese haben kein Wahlrecht.

Der Föderationsrat tritt wenigstens einmal im Jahr zusammen. Er wird von der Präsidentin einberufen, wenn diese verhindert ist, von der Vizepräsidentin.

ART. 7 - PFLICHTEN DES FÖDERATIONSRATES

Im Geist der Gemeinschaft hat der Föderationsrat folgende Aufgaben:

- Unterscheiden zwischen den Vorschlägen die ihm unterbreitet werden, ob sie mit dem Ziel der Föderation übereinstimmen und ob sie die Lebendigkeit der Föderation fördern.
- Fassen der notwendigen Beschlüsse für die Ausführung von Projekten, sowohl in ihrer Vorbereitung als auch in ihrer Durchführung.
- Festlegen des finanziellen Beitrages jeder Kongregation für gemeinsame Arbeiten; Arbeiten die es schon gibt, oder die zukünftig sind.
- Aufnehmen anderer Mitglieder in die Föderation, oder die Bestätigung des Rückzuges eines Mitglieds der Föderation (*für diese beiden Beschlüsse ist die Zustimmung der Kongregation für die Institute geweihten Lebens und für die Gesellschaften apostolischen Lebens notwendig*).

ART- 8 - PRÄSIDENTIN - VIZEPRÄSIDENTIN – SEKRETÄRIN

Die Präsidentin der Föderation ist auf jeden Fall eine Generaloberin. *Sie wird in geheimer Wahl vom Föderationsrat gewählt für die Dauer von 2 Jahren; die Wahl kann einmal erneuert werden. Die Wahl erfolgt mit absoluter Mehrheit der Stimmen im 1. und 2. Wahlgang; im 3. Wahlgang mit relativer Mehrheit. Im Rahmen des Möglichen wird man darauf achten, eine Umdrehung zwischen den 3 Kongregationen aufzustellen.*

Die Präsidentin hat keinerlei Verfügungsrecht über die Kongregationen - außer der ihren - noch über ihre Mitglieder. Ihre Aufgabe ist folgende:

- dem Föderationsrat vorzusitzen
- die Vorschläge der Mitglieder des Rates zu erhalten und zu bewerten
- die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Schwestern der verschiedenen Kongregationen herzustellen und zu vertiefen
- vertreten der Föderation bei der Kongregation für die Institute geweihten Lebens und für die Gesellschaften apostolischen Lebens.

Im Falle, dass die Präsidentin vor Ablauf ihres Mandates aufhört Generaloberin zu sein, übernimmt die Vizepräsidentin zwischenzeitlich das Amt bis zum nächsten Föderationsrat.

Die Vizepräsidentin ist auch Generaloberin. Sie wird vom Föderationsrat nach derselben Vorgangsweise wie die Präsidentin gewählt, Sie vertritt die abwesende oder verhinderte Präsidentin. Im Falle, dass die Vizepräsidentin vor Ablauf ihres Föderationsmandates aufhört Generaloberin zu sein, verlässt sie ihr Amt als Vizepräsidentin und wird beim nächsten Föderationsrat ersetzt.

Wegen der Sprache und der Einfachheit halber gehört die Sekretärin derselben Kongregation an wie die Präsidentin. Sie fasst die Protokolle jeder Ratsversammlung ab, sie sammelt und verteilt Informationen in Absprache mit der Präsidentin. Sie archiviert die Unterlagen der Föderation.

ART- 9 – SITZ

Der Sitz der Föderation ist der Wohnort der im Amt befindlichen Präsidentin.

ART - 10 - ÄNDERUNG DER STATUTEN

Eine Korrektur oder eine Änderung der gegenwärtigen Statuten kann mit einer 2/3 Mehrheit + 1 der Stimmen des Föderationsrates durchgeführt werden. Die Änderung wird zur Genehmigung der Kongregation für die Institute geweihten Lebens und für die Gesellschaften apostolischen Lebens vorgelegt.

ART - 11 - AUFNAHME EINER NEUEN KONGREGATION UND EVENTUELLER RÜCKZUG

Eine neue Kongregation kann nur nach einer schriftlichen Anfrage an die Präsidentin aufgenommen werden; diese wird die Anfrage dem Föderationsrat unterbreiten.

Diese Aufnahme muss durch eine 2/3 Mehrheit + 1 einer Wahl des Föderationsrates bestätigt werden, und durch die Kongregation für die Institute geweihten Lebens und für die Gesellschaften apostolischen Lebens genehmigt werden, Ansonsten wird das Institut die notwendige bischöfliche Erlaubnis erbitten.

Nachdem eine Generaloberin alle Schwestern ihrer Kongregation befragt hat, kann sie die Kongregation für die Institute geweihten Lebens und für die Gesellschaften apostolischen Lebens ersuchen, sich aus der Föderation zurückziehen zu können. Sie soll davon schriftlich die Präsidentin informieren; diese wird den Brief an den Föderationsrat weiterleiten.

ART.12 - AUFLÖSUNG DER FÖDERATION

Die Auflösung der Föderation kann von der Kongregation für die Institute geweihten Lebens und für die Gesellschaften apostolischen Lebens durch die im Amt befindliche Präsidentin erbeten werden, mit der Zustimmung der Generalräte der Kongregationen die Mitglieder der Föderation sind, nach einer Abstimmung im Föderationsrat mit 2/3 Mehrheit +1.

Von den 3 Kongregationen gebilligte Statuten,
in Wien, am 8. Juni 2003

A. Souillard

Sister Katherine Keelins

Sr. M. Connelin

Berkel



TEXTUS APPROBATUS:

Romae, die 4. 7. 2003

[Signature]